

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2024**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), steht der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ab dem 26.01.2024 bis zum Ende des Beratungsverfahrens hier zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- [Haushaltsplanentwurf 2024 \(Band 1, Haushaltssatzung, Vorbericht, Haushaltsplan\)](#)
- [Haushaltsplanentwurf 2024 \(Band 2, Anlagen\)](#)

Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Abteilung Finanzen, Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 26.01.2024  
Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg